



Statuten

der

Libuscher

Todtenlade.



Statuten

Der

Libauschen Todtenlade.



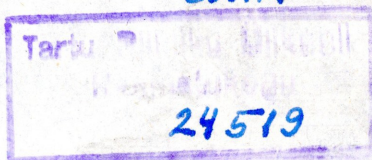
Libau, 1846.

Gedruckt bei Carl Heinrich Foege.

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.
Riga, am 4. Oktober 1846.

Dr. C. C. Napieriskn,
Censor.

Est. A





Translat.

Auf dem Original steht geschrieben: **Seine Kaiserliche Majestät** haben es durchzusehen geruht.

Unterschieden: Staats-Sekretair Chanikoff.



St a t u t e r

der

Libauischen Todtenlade.



§. 1.

Die im Jahre 1789 gestiftete **Libauische Todtenlade** hat den Zweck, beim Tode ihrer Mitglieder den Angehörigen derselben eine einmalige Geldunterstützung zur Befreiung der Begräbniskosten zu gewähren.

§. 2.

Der Wirkungskreis des Vereins beschränkt sich auf die Stadt Libau, und es werden daher — ohne Unterschied des Standes — nur solche Personen beiderlei Geschlechts und christlicher Confession in denselben aufgenommen, die in dem Weichbilde der Stadt ihren bleibenden Wohnsitz haben, mit Ausnahme von Seefahrern und in activem Dienst stehenden Militärpersonen.

§. 3.

Das Kapital des Vereins wird in Creditanstalten zinslich angelegt. Die darüber lautenden Papiere werden auf den Namen des Vereins ausgestellt.

§. 4.

Der Vorstand behält nach Maßgabe des Bedarfs eine gewisse Summe baaren Geldes vorrätzig, um ohne Aufenthalt die nöthigen Unterstüzungen verabfolgen und andere Ausgaben bestreiten zu können. Diese Gelder, so wie die Werthpapiere, werden in einem besondern, mit 3 verschiedenen Schlössern zu verschließenden Kasten verwahrt, zu welchem der Direktor und die beiden Beisitzer die Schlüssel führen.

§. 5.

Das Kapital der Todtenlade, so wie die von derselben zu zahlenden Unterstüzungen unterliegen keinem Sequester und keiner Beschlagnahme irgend welcher Art, und können die letztern nicht zur Bezahlung der Schulden des verstorbenen Mitgliedes verwandt werden.

Verwaltung der Todtenlade.

§. 6.

Die aus einem Direktor und zweien Beisitzern bestehende Direktion steht unter der Jurisdiction Eines Libauschen Stadt-Magistrats. Außerdem werden 4 Revisoren ernannt, welche über den ganzen Geschäftsgang zu wachen, und die von der Direktion getroffenen Anordnungen zu controliren haben.

§. 7.

Der Direktor und die Beisitzer, so wie auch die Revisoren, werden alle 3 Jahre in einer allgemeinen Versammlung der Mitglieder, durch Ballottement gewählt und verwalten ihr Amt unentgeltlich.

§. 8.

Der Direktion werden ein Schriftführer und ein Einsammler beigeordnet, welche von dem Direktor engagirt werden und aus der Todtenlade ein, ihren Bemühungen angemessenes Honorar erhalten.

§. 9.

Im Falle einer zeitweiligen Abwesenheit oder Krankheit des Direktors vertritt einer der Beisitzer der Direktion seine Stelle, und zum Beisitzer wird einer der Revisoren bestimmt. Wenn jedoch im Laufe eines Trienniums eines der Glieder der Direktion oder einer der Revisoren ganz austreten sollte; — so treten, bis zu einer neuen Wahl, als Ersatzmänner diejenigen ein, die bei der, nach §. 7 veranstalteten Wahl der Vorstandsmitglieder, nach den Erwählten die meisten Stimmen gehabt haben.

§. 10.

Die Glieder der Direktion und die Revisoren können, nach Verfluß des Trienniums, aufs Neue entweder zu ihrem frühern oder einem andern Amte bei der Verwaltung dieser Todtenlade gewählt werden.

§. 11.

Der Direktion liegt es ob: a) die Empfangnahme der Beiträge, die pünktliche Einzahlung derselben, die Auszahlung der Begräbnißquoten und andere Ausgaben zu besorgen; b) ein namentliches Verzeichniß aller Mitglieder des Vereins anzufertigen, Bücher über Einnahme und Ausgabe zu führen und Protokolle über alle, der Berathung der Direktion, so wie der allgemeinen Versammlung unterliegende Gegenstände aufzunehmen; c) die Restantien und Straf-gelder beizutreiben; d) über die Restantien ein besonderes Buch zu führen, alle die Todtenlade betreffende Correspondenzen zu führen, verschiedene Atteste und Quittungen zu erteilen und entgegen zu nehmen, und jährlich Rechenschaft über die Wirksamkeit des Vereins abzulegen.

§. 12.

Die Direktion versammelt sich so oft, als es nöthig seyn sollte. Wenn jedoch besondere auf die Wohlfahrtsangelegenheiten des Vereins bezügliche, oder andere sehr wichtige Gegenstände der Berathung unterliegen, so sollen zu der von der Direktion abzuhaltenden Sitzung auch die Revisoren zugezogen werden.

§. 13.

Alle ausgehende Papiere, so wie die von der Direktion zu er-

theilenden Atteste und Quittungen müssen von dem Direktor und beiden Besitzern unterschrieben werden.

§. 14.

Dem Direktor werden zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für jedes Tertial 100 Rbl. Silb. aus der Casse praenumerando gezahlt, über welche er beim Tertial der Direktion Rechnung ablegt.

§. 15.

Der Schriftführer, welcher die Protokolle zu führen und andere Papiere auszufertigen hat, ist gehalten, alle, ihm von der Direktion gewordene Aufträge pünktlich zu erfüllen.

§. 16.

Dem Einsammler wird es zur Pflicht gemacht, bei den Mitgliedern des Vereins umherzugehen und deren Beiträge entgegen zu nehmen, deren Betrag die Mitglieder in einem, von der Direktion dem Einsammler anzuvertrauenden Schnurbuche eigenhändig notiren. Gleichergestalt überbringt er den Verwandten der verstorbenen Mitglieder die zur Beerdigung der letztern bestimmte Summe gegen Quittung; wofür er von der Begräbnißquote 2 pCt. erhält.

§. 17.

Die Revisoren sollen sowohl das in der Casse vorrätthige baare Geld, als auch die Bücher über Einnahme und Ausgabe und die übrigen Documente, wenigstens einmal in jedem Tertial revidiren, und die Resultate dieser Revision in den Büchern selbst notiren.

§. 18.

Die Glieder der Direktion und die Revisoren sind für jede Fahrlässigkeit, welche sich in der Verwaltung der Casse ergeben sollte, verantwortlich.

§. 19.

Der Jahres-Ottischott über den Bestand des Capitals der Anstalt und über den Betrag der verausgabten Begräbnißquoten wird, nachdem er von den Gliedern der Direktion unterschrieben und von

den Revisoren auf Grundlage des §. 17 dieser Statuten durchgesehen worden, öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird alljährlich ein Rechenschaftsbericht von der Direktion dem Gouvernements-Chef zur weitem Vorstellung an den Herrn Minister des Innern übersandt.

§. 20.

Allgemeine Versammlungen aller Mitglieder finden alle 3 Jahre Statt und werden unter Vorsitz des Direktors eröffnet, um sowohl die Bücher über Einnahme und Ausgabe, die verschiedenen Dokumente und die Verwaltung der Casse durchzusehen, als auch, um auf Grundlage des 7. und 8. §. dieser Statuten neue Glieder der Direktion, so wie Revisoren und Candidaten zu diesen Stellen zu erwählen. Im Falle der Noth können diese allgemeinen Versammlungen auch häufiger stattfinden.

§. 21.

Die Mitglieder werden zu diesen allgemeinen Versammlungen von der Direktion durch das Libausche Wochenblatt eingeladen.

§. 22.

Jedes Mitglied hat das Recht, in der allgemeinen Versammlung seine Meinung über Gegenstände, welche die Geschäftsführung der Casse betreffen, abzugeben und auch schriftliche Vorschläge zu Verbesserungen einzureichen.

§. 23.

Frauenzimmer und Minderjährige, welche in die Todtenlade eingeschrieben sind, können zu den allgemeinen Versammlungen nicht zugelassen werden, sondern werden von ihren Assistenten und Vormündern vertreten, welche, gleich allen übrigen Mitgliedern, in der allgemeinen Versammlung ihre Meinung abgeben und Vorschläge machen können.

§. 24.

Alle Angelegenheiten werden in der allgemeinen Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden. In Fällen eintretender Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzer.

Ueber die, bei Entgegennahme der an die Kasse zu erlegenden Beiträge und der aus denselben zu zahlenden Quoten, zu beobachtenden Regeln.

§. 25.

Alle im 2. §. dieser Statuten bezeichneten Personen von 7 bis 60 Jahr alt, welche keinem Laster ergeben und mit keinen gefährlichen Krankheiten behaftet sind, können auf ihren Wunsch als Mitglieder dieses Vereins aufgenommen werden. Jedoch muß Jeder, mindestens 14 Tage früher, sein desfalliges Gesuch schriftlich bei der Direktion einreichen, welche von ihm genaue Angaben und Beweise über seinen Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe einverlangt, ihn nach bewilligter Ausnahme in das laut §. 11 dieser Statuten anzufertigende Register einträgt und ihm darüber eine Bescheinigung ausfertigt. Die von ihm vorgestellten Dokumente, werden jedoch, nachdem von denselben Abschriften zu den Akten der Direktion genommen worden, ihm wieder zurückgegeben. Wenn die Direktion die Aufnahme für bedenklich hält, so befragt sie auch die Revisoren um ihre Meinung und es entscheidet alsdann die Stimmenmehrheit. Personen, denen die Aufnahme verweigert wird, haben nicht das Recht über die Gründe dieser Entscheidung von der Direktion eine Erklärung zu verlangen.

§. 26.

Personen, die über 60 Jahre alt sind, werden als Mitglieder nicht aufgenommen, die aber schon früher eingetreten sind, werden aus der Zahl der Mitglieder nicht ausgeschlossen. Bei Bestimmung des Alters werden einzelne Monate unter sechs, nicht gerechnet, sechs volle Monate und mehr aber für ein ganzes Jahr gezählt.

§. 27.

Die Aufnahme von Mitgliedern findet 3 Mal jährlich, zu Anfange eines jeden Tertials Statt, bei dieser Gelegenheit übergiebt die Direktion jedem neu eingetretenen Mitgliede ein Exemplar dieser Statuten, wofür dasselbe 15 Cop. Silb., so wie 20 Cop. S. für Einschreibegebühren an die Cassé zu entrichten hat.

§. 28.

Wenn ein zum Mitgliede Aufgenommener von Libau abwesend sein sollte, so kann er dessenungeachtet Mitglied bleiben, wenn er nur Jemanden, der in Libau wohnt, bevollmächtigt, für ihn die Beiträge zu entrichten.

§. 29.

Die Mitglieder können sich, je nach ihren Beiträgen, auf Begräbnißquoten von 10, 20, 30, 40, 50 oder 60 Rub. S. einschreiben lassen. Uebrigens ist es gestattet, den Beitrag und dadurch auch die zu erhaltende Begräbnißquote zu erhöhen, jedoch nur nach dem Ermessen der Direktion, und nur in dem Falle, wenn 25 oder mehr Mitglieder diesen Wunsch aussprechen sollten.

§. 30.

Mitglieder, die schon über 60 Jahr alt sind, können ihre Beiträge nicht mehr erhöhen.

§. 31.

Man kann in den Verein treten:

- a) als temporair zahlendes Mitglied, oder auch
- b) als perpetuell zahlendes Mitglied.

Perpetuell zahlende Mitglieder sind diejenigen, die sich zu lebenslänglichen Beiträgen verpflichten, temporair zahlende diejenigen, die sich entweder durch eine einmalige Zahlung, oder auch durch partiale in den ersten 5 oder 10 Jahren zu leistende Zahlungen, einkaufen.

§. 32.

Jeder, der als perpetuell zahlendes Mitglied in diesen Verein tritt, zahlt im Alter von 7 bis 37 Jahren tertialiter 10 Cop. S. für jede Quote von 10 Rbl. S. Diese Beiträge entrichtet er lebenslänglich, oder bis er wichtiger Gründe wegen, die von der Direktion als solche anerkannt werden, aus der Zahl der Mitglieder austritt.

§. 33.

Alle perpetuell zahlende Mitglieder, welche bei ihrem Eintritte 37 Jahre und darüber alt sind, erlegen außer den im §. 32 be-

stimmten Beiträgen, noch ein für alle mal ein Einkaufsgeld, und zwar:

für jede Quote von 10 Rubel Silb.

				im Alter			
von 37 Jahren	10 Cop.	5.		von 49 Jahren	182 Cop.	5.	
" 38	" 20	" "		" 50	" 200	" "	
" 39	" 30	" "		" 51	" 220	" "	
" 40	" 40	" "		" 52	" 235	" "	
" 41	" 50	" "		" 53	" 255	" "	
" 42	" 68	" "		" 54	" 270	" "	
" 43	" 85	" "		" 55	" 285	" "	
" 44	" 100	" "		" 56	" 300	" "	
" 45	" 115	" "		" 57	" 320	" "	
" 46	" 130	" "		" 58	" 345	" "	
" 47	" 148	" "		" 59	" 370	" "	
" 48	" 165	" "		" 60	" 400	" "	

§. 34.

Wenn Mitglieder wünschen sollten, sich durch einmalige Zahlung einzukaufen, so haben dieselben anstatt der in den §§. 32 und 33 festgesetzten Zahlungen nachfolgendes Einkaufsgeld ein für alle mal zu erlegen, als:

für jede Quote von 10 Rubel Silb.

				im Alter			
von 7 bis 10 J.	2 Rub.	70 C.		von 21 Jahren	3 Rub.	35 C.	
" 11 Jahren	2	" 75	"	" 22	" 3	" 40	"
" 12	" 2	" 80	"	" 23	" 3	" 45	"
" 13	" 2	" 85	"	" 24	" 3	" 55	"
" 14	" 2	" 90	"	" 25	" 3	" 60	"
" 15	" 2	" 95	"	" 26	" 3	" 70	"
" 16	" 3	" —	"	" 27	" 3	" 75	"
" 17	" 3	" 10	"	" 28	" 3	" 85	"
" 18	" 3	" 15	"	" 29	" 3	" 90	"
" 19	" 3	" 20	"	" 30	" 4	" —	"
" 20	" 3	" 30	"	" 31	" 4	" 5	"

				im Alter									
von	32	Jahren	4	Rbl.	10	Ep.	von	47	Jahren	5	Rbl.	40	Ep.
"	33	"	4	"	20	"	"	48	"	5	"	50	"
"	34	"	4	"	30	"	"	49	"	5	"	60	"
"	35	"	4	"	35	"	"	50	"	5	"	70	"
"	36	"	4	"	45	"	"	51	"	5	"	80	"
"	37	"	4	"	50	"	"	52	"	5	"	90	"
"	38	"	4	"	60	"	"	53	"	5	"	95	"
"	39	"	4	"	70	"	"	54	"	6	"	5	"
"	40	"	4	"	80	"	"	55	"	6	"	15	"
"	41	"	4	"	85	"	"	56	"	6	"	25	"
"	42	"	4	"	90	"	"	57	"	6	"	35	"
"	43	"	5	"	—	"	"	58	"	6	"	45	"
"	44	"	5	"	10	"	"	59	"	6	"	55	"
"	45	"	5	"	20	"	"	60	"	6	"	75	"
"	46	"	5	"	30	"							

§. 35.

Diejenigen Mitglieder, welche auf 10jährige Zahlung eintreten, erlegen tertialiter einen Beitrag von 10 Cop. S. für jede Quote von 10 Rbl. S. und außerdem ein für alle mal nachstehendes Einkaufsgeld:

				im Alter			
von	7 bis 15 J.	45	Cop. S.	von	27 Jahren	126	Cop. S.
"	16 Jahren	50	"	"	28	134	"
"	17	57	"	"	29	142	"
"	18	65	"	"	30	150	"
"	19	72	"	"	31	158	"
"	20	80	"	"	32	166	"
"	21	86	"	"	33	174	"
"	22	92	"	"	34	182	"
"	23	98	"	"	35	190	"
"	24	104	"	"	36	198	"
"	25	110	"	"	37	206	"
"	26	118	"	"	38	214	"

von 39 Jahren	222 Cop.	€.	von 50 Jahren	345 Cop.	€.
" 40 "	230 "	"	" 51 "	356 "	"
" 41 "	240 "	"	" 52 "	367 "	"
" 42 "	250 "	"	" 53 "	378 "	"
" 43 "	262 "	"	" 54 "	390 "	"
" 44 "	273 "	"	" 55 "	400 "	"
" 45 "	282 "	"	" 56 "	412 "	"
" 46 "	297 "	"	" 57 "	424 "	"
" 47 "	310 "	"	" 58 "	436 "	"
" 48 "	322 "	"	" 59 "	448 "	"
" 49 "	334 "	"	" 60 "	460 "	"

§. 36.

Diejenigen Mitglieder, welche auf 5jährige Zahlung eintreten, erlegen in Stelle aller übrigen Zahlungen tertialiter folgende Beiträge, als:

für jede Quote von 10 Rub. €.			
im Alter von 7 bis 19 Jahren 25 Cop. Silber.			
"	20 — 30	"	30 "
"	31 — 40	"	33½ "
"	41 — 45	"	40 "
"	46 — 55	"	50 "
"	55 — 60	"	60 "

§. 37.

Wenn ein Mitglied seine Beiträge nicht zur festgesetzten Zeit erlegen sollte, so verfällt dasselbe in eine Poen von 10 pEt. des Betrages. Wer seinen Rückstand nebst der Strassumme nicht im Laufe des folgenden Jahres bezahlt, verfällt aufs Neue in eine Poen von 10 pEt. des ganzen rückständig gebliebenen Betrages. Sobald aber der Rückstand incl. der Strafzinsen dem Betrage desjenigen einmaligen Einkaufsgeldes gleichkommt, welches eine Person in dem gegenwärtigen Alter des saumbhaften Mitgliedes, nach §. 34 beim Eintritte zu erlegen haben würde, so wird ein solcher Schuldner ohne Weiteres aus der Zahl der Mitglieder ausgeschlossen und

geht seiner Rechte auf Unterstützung von Seiten der Casse verlustig, ohne, daß die von ihm früher erlegten Beiträge ihm zurückerstattet werden.

§. 38.

Ueberhaupt können Alle, die als Mitglieder in diesen Verein getreten, nur wegen sehr wichtiger Gründe, von der Direktion wieder entlassen werden. Die also entlassenen Mitglieder können einen Theil ihrer Beiträge, und zwar nach folgender Berechnung, zurückerstattet erhalten.

a) Ein perpetuell zahlendes Mitglied, welches seine Zahlungen tertialiter entrichtet hat, erhält eine Summe, welche dem einmaligen Einkaufsgelde gleichkommt, welches eine Person seines jetzigen Alters nach §. 33 beim Eintritt zu erlegen haben würde, bei bereits vorgerückterem Alter aber:

		im Alter von			
61 Jahren für jede Quote von 10 Rub. S.		4 Rub. 12 Cop. S.			
62	-	-	-	4	- 24 -
63	-	-	-	4	- 36 -
64	-	-	-	4	- 48 -
65	-	-	-	4	- 60 -
66	-	-	-	4	- 74 -
67	-	-	-	4	- 88 -
68	-	-	-	5	- 2 -
69	-	-	-	5	- 16 -
70	-	-	-	5	- 30 -
71	-	-	-	5	- 40 -
72	-	-	-	5	- 50 -
73	-	-	-	5	- 60 -
74	-	-	-	5	- 70 -
75	-	-	-	5	- 80 -
76	-	-	-	5	- 94 -
77	-	-	-	6	- 8 -
78	-	-	-	6	- 22 -
79	-	-	-	6	- 36 -
80	-	-	-	6	- 50 -

b) Solche Mitglieder, die das nach §. 34 festgesetzte einmalige Einkaufsgeld erlegt, so wie temporaire Mitglieder, welche sich auf 10 oder 5jährigen Beitrag eingekauft und ihre Beiträge zum vollen entrichtet haben, erhalten einen gleichen Betrag zurückgezahlt, als den ein Mitglied ihres jetzigen Alters als Einkauf nach §. 34 zu erlegen haben würde. Sollten dieselben aber schon über 60 Jahr alt sein, so erhalten dieselben für jede Quote von 10 Rub. Silb.

im Alter von

61 Jahren	6 Rub.	75 Ep.	6.	71 Jahren	7 Rub.	37 Ep.	6.
62	6	80	..	72	7	44	..
63	6	87	..	73	7	51	..
64	6	93	..	74	7	58	..
65	7	—	..	75	7	65	..
66	7	6	..	76	7	72	..
67	7	12	..	77	7	79	..
68	7	18	..	78	7	86	..
69	7	24	..	79	7	93	..
70	7	30	..	80 J. u. dar,	8	—	..

Von allen ähnlichen Rückzahlungen werden 10 pEt. zum Besten der Casse abgezogen.

§. 39.

Denjenigen Mitgliedern, welche wegen unerheblicher Gründe austreten, wird nichts zurückerstattet, und die von ihnen eingezahlten Beiträge werden als Eigenthum der Casse betrachtet.

§. 40.

Sobald ein Mitglied mit Tode abgeht, ist die Direktion gehalten, sogleich an demselben Tage an die nächsten Angehörigen desselben die ihm aus der Casse zustehende Quote zum vollen Betrage auszuführen, auch wenn der Verstorbene erst kurz vor seinem Tode zum Mitgliede aufgenommen wäre. Für Abwesende ist ein legaler Todtenschein beizubringen, gegen dessen Einlieferung die Quote an den hiesigen Bevollmächtigten des Verstorbenen ausbezahlt wird.

§. 41.

Alle vor der Einführung dieser Statuten aufgenommene Mitglieder ohne Unterschied ihres Alters oder der Dauer ihrer Mitgliedschaft treten in diesen Verein als perpetuell zahlende Mitglieder für eine Quote von 30 Rub. Silb. ein, und haben die im §. 32 festgesetzten Tertialbeiträge an die Casse lebenslänglich zu entrichten. Zu der Erlegung des im §. 33 festgesetzten Einkaufsgeldes sind dieselben jedoch nicht verpflichtet, indem dieses Einkaufsgeld in dem, von dem neuen Verein zu übernehmenden Capital bereits enthalten ist. — Denjenigen dieser Mitglieder, die noch nicht das 60ste Jahr überschritten haben, bleibt es jedoch unbenommen, auch ihre Beiträge und Quoten nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Statuts zu erhöhen.

§. 42.

Wenn es sich jedoch in Zukunft durch zuverlässige Berechnung ergeben sollte, daß die Casse einen hinreichenden Ueberschuß hat, um die Begräbnißquoten erhöhen zu können, so soll diese Erhöhung sämmtlichen Mitgliedern des Vereins, ohne Unterschied, gleichmäßig zu Statten kommen; jedoch kann eine solche Erhöhung nur auf den Antrag der Direction in der allgemeinen Versammlung der Mitglieder beschlossen werden.

§. 43.

Von den, von der Casse auszahlenden Begräbnißquoten sind jedoch jedenfalls alle, von den verstorbenen Mitgliedern zu zahlenden Rückstände, so wie die Pfen für nicht zur rechten Zeit entrichtete Beiträge abzuziehen. In Fällen einer erwiesenen Selbstentleibung eines Mitgliedes verbleiben die, von ihm bei Lebzeiten entrichteten Beiträge zum Besten der Casse; jedoch soll es der Direction freistehen, der nachbleibenden Familie, im Falle dieselbe nothleidend ist, einen Theil der eingezahlten Beiträge als Unterstützung zu bewilligen.

§. 44.

Eine Abänderung oder Vervollständigung dieses Reglements ist nicht anders, als mit Bewilligung der Obrigkeit gestattet.

Unterschrieben: Minister des Innern **Perowski.**

Contrafirmirt: Direktor **Lecks.**

Mit dem Original gleichlautend: Direktor **Lecks.**

In fidem versionis:

Traducteur der Libauschen Post-Zamoschna,
Collegien-Sekr. **A. Dlschewski.**



Est
A-15481

